

Abnahme von Schießstätten durch Schießstandsachverständige

- Informationen zur Rechtslage -

- Mit Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) 2008 wurde erstmals geregelt, dass das Bundesministerium des Innern die Schießstandrichtlinien erstellt. Bis dahin waren sie vom Deutschen Schützenbund (DSB) erstellt und veröffentlicht worden. Grund für die Änderung war eine Rüge aus Verbandskreisen, dass dem DSB damit zu weitgehende Einflussmöglichkeiten (auch auf die Ausgestaltung von Schießdisziplinen, die im DSB nicht praktiziert werden) eingeräumt werden.
- Im gleichen Zusammenhang wurde erstmals festgelegt, dass **Schießstandsachverständige** (SSV) nach Ablauf einer Übergangsfrist vor ursprünglich fast fünf Jahren künftig **öffentlich bestellt und vereidigt** sein müssen. Bis dahin hatte der DSB sowohl die Ausbildung als auch die Zulassung als SSV verantwortet.
- Die **Übergangsfrist** wurde 2012 einmalig um weitere zwei auf insgesamt **fast sieben Jahre verlängert** und läuft nunmehr mit Ablauf dieses Jahres aus. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist sollte den **Verbänden ausreichend Zeit** eingeräumt werden, sich auf die ab 1. Januar 2015 geltende Rechtslage vorzubereiten.
- BMI hatte im Zuge der Fristverlängerung zugesagt, eine **Alternative** zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung zu prüfen, sofern die Verbände rechtzeitig ein qualitativ gleichwertiges Konzept hierfür vorlegen. Bislang konnte verbandsseitig **keine Einigung** auf ein derartiges Konzept erzielt werden. Ein verbindliches Regelwerk zur Aus- und Fortbildung von SSV ist unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit von Schießstätten aber essentiell.
- BMI ist nach wie vor bereit, **auf Grundlage eines qualitativ gleichwertigen Konzepts ergebnisoffen zu prüfen**, ob eine **Änderung des § 12 AWaffV** in Betracht gezogen werden kann. Zur Unterstützung der Verbände hat BMI die beim DOSB eingerichtete Expertenarbeitsgruppe zur Evaluierung und Fortschreibung der Schießstandrichtlinien zusätzlich beauftragt, ein entsprechendes Konzept für die Aus- und Fortbildung von SSV zu entwickeln.

Konsequenzen aus dem seit 1.4.2008 bekannten Ablauf der Übergangsfrist:

- Bei einer Überprüfung von Schießstätten ist nach Rechtslage nicht zwingend ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten SSV beizubringen. Nach § 12 Abs. 1 der AWaffV überprüft vor der ersten Inbetriebnahme die zuständige Behörde den Zustand der Schießstätte. Sie kann bei Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen ein Gutachten verlangen. Das dürfte neben Instandhaltungsmängeln im Wesentli-

chen bei umfangreichen Umbauten, Hinzukommen neuer Schießdisziplinen o.ä. erforderlich sein. Die **Mehrzahl der Überprüfungen dürfte ohne Hinzuziehen eines SSV** möglich sein. Sofern im Vollzug in jedem Fall ein Gutachten gefordert wird, geht dies über die in der AWaffV genannten Voraussetzungen hinaus. Dieses Problem kann auch im Vollzug behoben werden. Zudem sind im Vollzug einzelfallspezifische Entscheidungen möglich, die eine unbillige Härte verhindern.

- Neben den öffentlich bestellten und vereidigten SSV können auch auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als SSV ausgebildete Personen (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV) zur Begutachtung herangezogen werden. Damit stehen wesentlich **mehr als die derzeit 47 öffentlich bestellten und vereidigten SSV** zur Verfügung.
- Bei der Abnahme von mobilen Schießständen ist nur dann zwingend ein SSV einzubinden, wenn von den Vorgaben der Schießstandrichtlinie nach der Abweichungsklausel unter 1.6. abgewichen werden soll. Dies kommt insbesondere bei den Material- und Sicherheitsvorgaben beim Vogelschießen in Betracht. Die entsprechende Vorschrift der Schießstandrichtlinie wird derzeit überprüft; eine ggfs. gebotene Änderung wird noch im Frühjahr 2015 erfolgen.

Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von SSV:

- Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung von SSV ist eine einschlägige Vorbildung sowie der Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang. Der SSV hat im Rahmen des Bestellungsverfahrens außerdem technische und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen. Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten fachlichen Bestellungsbedingungen.
- Für bereits seit **mehr als zehn Jahren tätige SSV** gibt es ein **vereinfachtes Verfahren** für die Bestellung. Dabei ist in der Regel keine mündliche Prüfung erforderlich, die Verfahrensdauer beträgt nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen etwa drei Monate. Es fallen im Regelfall reduzierte Kosten von etwa 1.000 € an.
- Das Regelverfahren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von SSV kostet zwischen **2.000 und 2.500 €** (abhängig von den variablen Antragsgebühren der örtlich zuständigen IHK). Hierfür hat der SSV neben den Unterlagen für die persönliche Eignung und Qualifikation schriftliche Gutachten einzureichen sowie eine mündliche Prüfung („Fachgespräch“) zu absolvieren. Die Prüfungen werden zentral bei der IHK Suhl durchgeführt. Diese hat zugesagt, neue **Prüfverfahren beschleunigt** durchzuführen.
- Einzelheiten zum Verfahren sowie Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartnerin sind dem beigefügten Merkblatt der IHK Suhl zu entnehmen.